



Staatliches Schulamt  
Freiburg  
Lehrereinsatzplanung  
Krankheitsvertretung

[poststelle@ssa-  
fr.kv.bwl.de](mailto:poststelle@ssa-fr.kv.bwl.de)  
[www.schulamt-freiburg.de](http://www.schulamt-freiburg.de)  
Tel.: 0761 / 59 52 49 - 552



## **Vergabe des Zeitkontingents im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (bekannt als Handschlaglehrer-Kontingent)**

1. Das Zeitkontingent ist eines von mehreren Instrumenten, das den Schulen helfen soll, kurzzeitige Unterrichtsausfälle zu vermeiden. Dies kann eingesetzt werden in **Grundschulen oder den Grundschulstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**.
2. Jede Schule erhält ein Zeitkontingent im **Umfang von 70 Unterrichtsstunden pro Schuljahr**. Der Verbrauch des Zeitkontingents ist von der Schulleitung in einem einfachen Nachweis festzuhalten. Bei Bedarf kann die Schule das Kontingent von 70 Stunden überschreiten; die Vergütungsgrenze je Lehrkraft muss jedoch eingehalten werden.
3. Das Zeitkontingent kann auf der Grundlage einer nebenberuflichen Tätigkeit an eine Vertretungskraft vergeben werden. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich die Schulleitung und die Vertretungskraft insbesondere über den zeitlichen Rahmen, den Ort, die Klasse und die Höhe der Vergütung mündlich einig sind. Die derart eingestellten Lehrpersonen werden als „Handschlaglehrkräfte“ bezeichnet.
4. Als Vertretungskraft kommt nur eine **beamtete beurlaubte Lehrkraft oder eine ehemals beamtete Lehrkraft im Ruhestand** in Betracht.
5. Die Vergütung ist gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei, soweit der Freibetrag von insgesamt **3.000 Euro im Jahr** nicht überschritten wird. Auch die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ist an die Einhaltung dieses Freibetrags gebunden. **Der Freibetrag darf in keinem Fall überschritten werden**, da andernfalls ein faktisches unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet wird. Tätigkeiten an mehreren Schulen, in verschiedenen Projekten oder eine zusätzliche nebenberufliche Übungsleitertätigkeit sind hierbei zusammenzuzählen. Der maßgebliche Zeitraum für die Ausschöpfung des Freibetrags ist das Kalenderjahr (nicht das Schuljahr!).
6. Bei der steuerfreien Höchstgrenze von 3000 Euro pro Kalenderjahr kommt es darauf an, wann die Vergütung tatsächlich zufließt. Geleistete Stunden, die erst im Folgejahr vergütet werden, reduzieren den Steuerfreibetrag für das Kalenderjahr, in dem die Vergütung ausbezahlt wird. Steuerrechtlich kommt es nicht darauf an, dass die Leistung bereits im Vorjahr erbracht wurde.
7. Die Vergütung beträgt **29 EUR je erteilte Unterrichtsstunde**.
8. Die Auszahlung der Vergütung für tatsächlich erteilte Unterrichtsstunden ist von der Schulleitung direkt beim Landesamt für Besoldung zu veranlassen. Die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Höhe der Vergütung liegt allein bei der Schulleitung, eine Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung oder durch die Schulverwaltung erfolgt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht. Die Vergütung kann nur für jede tatsächlich erteilte Unterrichtsstunde gewährt werden. Nicht erteilte Stunden etwa wegen Krankheit dürfen nicht vergütet werden. Die Schulleitung muss daher im Bedarfsfall in der Lage sein, die tatsächlich im Rahmen des Vertretungsauftrages erteilten Unterrichtsstunden belegen zu können (z.B. durch einen Eintrag im Klassentagebuch).